



Information Nr. 17 zur Corona-Krise

Stand: 18.01.2022

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt durch eine Corona-Infektion wird als sehr hoch eingeschätzt. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Die derzeitige Corona-Lage mit den steigenden Inzidenzen droht sich auch ernsthaft auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren auszuwirken. Erste Fälle hat es in Ostholstein bereits gegeben und es ist zu befürchten, dass es weitere geben wird.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen und Informationen sollen dazu dienen, die derzeitige Rechtslage aus Sicht der Feuerwehrarbeit aufzuzeigen. Gleichzeitig soll diese Information dazu dienen, im Fall eines Coronafalles kompakte Informationen zur Hand zu haben, um das eigene Handeln zu erleichtern und ggf. Auskunft an die eigenen Einsatzkräfte geben zu können.

I. Kontaktbeschränkungen im Einsatz

Unsere Feuerwehren sind organisatorisch und personell unterschiedlich aufgestellt. Es ist daher kaum möglich, für alle Feuerwehren einen einheitlichen Standard bei den entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmen zu erreichen. Dennoch ist jede Feuerwehr / Gemeinde gefordert, für ihren Bereich geeignete und praktikable Maßnahmen zu treffen.

Die nachfolgenden Punkte empfehle ich zu berücksichtigen und sofern möglich oder erforderlich nach eigenem Ermessen zu ergänzen:

I.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln

- Abstandsgebot
 - Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sollte nach Möglichkeit das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Meter beachtet werden.
 - Auf enge Begrüßungszeremonien und Händeschütteln ist zu verzichten.

- Mund-Nasen-Bedeckung
 - Im Einsatzgeschehen wird es zeitweilig nicht zu vermeiden sein, dass das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Daher sollte generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Als Mund-Nasen-Bedeckung sollte eine Maske ohne Ausatemventil des Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 getragen werden.
 - Für die Nahrungsaufnahme und für das Rauchen darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern dies im Sitzen oder im Stehen erfolgt. Hier geht es um kurzfristige Ausnahmen.

- Hygieneregeln beachten
 - Einhalten der allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette.
 - Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife
 - Regelmäßige und häufige Händedesinfektion
 - Einwegtaschentücher und -handtücher benutzen und richtig entsorgen

- Krankheitsanzeichen

Bei eigenen Krankheitsanzeichen bleibt die Einsatzkraft zuhause.

I.2. Einsatzregeln

- 2G-Regel für Einsatzkräfte
 - Empfohlen wird die 2G-Regel (geimpft/genesen) für den Einsatzdienst, da für die erstausrückenden Einsatzkräfte aufgrund der dynamischen und zeitkritischen Abläufe im Einsatzfall eine vorherige Testung nicht möglich ist.
 - Die 3G-Regel (geimpft/genesen/getestet) sollte nur für notwendige nachrückende oder nachgeführte Einsatzkräfte mit entsprechendem zeitlichem Abstand gelten.
 - Einsatzkräften, die weder geimpft noch genesen sind, sollten ohne gültigen Testnachweis aufgrund des hohen Infektionsrisikos dem Einsatzdienst fernbleiben.

- Besetzung der Einsatzfahrzeuge
 - Die Besetzung auf den Fahrzeugen sollte nach Möglichkeit reduziert werden. Da ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen in Fahrzeugen dennoch nicht sicher eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hier gilt die Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske oder gleichwertigen Maske entsprechend.
 - Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske durch Einsatzkräfte mit Fahraufgabe kann verzichtet werden, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
 - Weitere erforderliche Kräfte sollten nach Möglichkeit mit anderen Einsatzfahrzeugen, z. B. mit einem Mannschaftstransportfahrzeug, folgen.
 - Einsatzkräfte in Bereitstellung sollten nach Möglichkeit das Fahrzeug verlassen und im Freien am Fahrzeug verweilen.
 - Auch in den (Einsatz-)Fahrzeugen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
 - Eine entsprechende Regelung über die Alarmierungsordnung bleibt unverändert eine Option, um die Anzahl der Einsatzkräfte zu reduzieren.

II. Kontakt mit Corona-Infizierten

II.1. Absonderungspflicht

- Definition:

Die Absonderungspflicht (häusliche Isolation/ Quarantäne) bedeutet, dass Personen verpflichtet sind, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme über einen positiven Test auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und den Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden.
- Betroffener Personenkreis für die Absonderungspflicht:

Die Absonderungspflicht gilt, wenn Personen Kenntnis davon haben, dass ein PCR-Test, ein durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2-Antigenschnelltest (z.B. in Testzentren) oder ein selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommener SARS-CoV2 Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist.
- **Für den Einsatzdienst der Feuerwehren ist wichtig, dass die Absonderungspflicht auch für Personen gilt, die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen einzustufen sind.**

Die Pflicht zur Absonderung als enge Kontaktperson gilt nicht für Personen,

- die einen vollständigen Impfschutz inklusive einer Auffrischimpfung vorweisen (Hinweis: Booster-Impfung)
- doppelt geimpfte Genesene,
- doppelt Geimpfte, deren Impfung weniger als drei Monate zurückliegt und Genesene, deren Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt.

(Die Begriffsbestimmung im Sinne der der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 14.01.2022

Hinweis KFV OH: Die Ausnahme von der Absonderungspflicht gilt unabhängig davon, um welche Virusvariante es sich handelt. In vorherigen Regelungen wurde noch differenziert, ob es sich um die Omikron-Variante handelt.

II.2. Einstufung als enge Kontaktperson

- Laut RKI (www.rki.de) werden als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) zu einem bestätigten COVID-19-Fall bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen definiert:
 1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (weniger als 1,5m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz, d.h. die Fall- und Kontaktperson tragen durchgehend keinen Mund-Nasenschutz oder FFP2-Maske.
 2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt) mit einem Abstand von weniger als 1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer und ohne Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder direkter Kontakt (mit respiratorischem auf die Atmung betreffenden Sekret).
 3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit wahrscheinlicher hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde.
Dieser Punkt kommt insbesondere für die Einsatzkräfte in einem Einsatzfahrzeug zum Tragen!!!

(Quelle: www.rki.de)

II.3. Verhaltensmaßnahmen

Folgende Verhaltensmaßnahmen sind im Rahmen der Absonderungspflicht einzuhalten:

- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
- Ein Abstand von > 1,50 – 2,00 m zu allen Personen ist einzuhalten.
- Tragen eines enganliegenden Mund-Nasen-Schutzes, wenn es unvermeidlich ist, den Raum mit Dritten zu teilen.

- Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden, zu wechseln.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis).
- Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Während der Quarantäne soll ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchgeführt werden und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolierung und eine PCR-Testung erfolgen.
- Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen sollte eine medizinische Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH/ www.kreis-oh.de)

II.4. Verhaltensweisen

a. Positiver PCR-Test

- Absonderungspflicht nach Ziffer II.1
- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen nach Ziffer II.3.
- Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit wird untersagt. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Die Anordnung zur Absonderung endet spätestens nach zehn Tagen. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein (Gesundheitsamt) bedarf es hierfür nicht.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Bitte melden Sie sich wegen eines positiven Testergebnisses **nicht** selbstständig beim Fachdienst Gesundheit.

Bei Personen mit einem positiven PCR-Test wird der Fachdienst Gesundheit durch das Labor oder die Teststation direkt informiert und sendet Ihnen eine SMS mit einem Link, über den Sie dann Ihre Daten in ein Meldeformular an das Gesundheitsamt -mit PCR-Testergebnis sowie Namen und Erreichbarkeit- eintragen können. Im Formular kann ggf. auch eine Quarantänebescheinigung beantragt werden.

Nur wenn der Link der SMS nicht funktionieren sollte, oder Sie trotz positiven PCR-Test mehrere Tage keine Nachricht vom Gesundheitsamt erhalten, senden Sie bitte eine Email mit Ihren o.g. Daten an buergertelefon-oh@kreis-oh.de. Das Gesundheitsamt nimmt dann mit Ihnen Kontakt auf. Dies kann aufgrund der hohen Auslastung unter Umständen einige Tage in Anspruch nehmen.

(Quelle: www.kreis-oh.de)

b. Positiver Schnelltest (Teststation) und positiver Selbsttest

- Absonderungspflicht nach Ziffer II.1
- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen nach Ziffer II.3.
- Das Testergebnis ist unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z. B. PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt / einer Ärztin bestätigen zu lassen.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Die Isolation ist bis zum Bekanntwerden des PCR-Testergebnisses beizubehalten. Ist das PCR-Testergebnis negativ, ist keine Absonderung/ Isolation mehr erforderlich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.
(Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die Personen 10 Tage abzusondern. (Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit wird untersagt. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
- Bitte melden Sie sich wegen eines positiven Testergebnisses **nicht** selbstständig beim Fachdienst Gesundheit. (Quelle: www.kreis-oh.de)

c. Enger Kontakt mit Infizierten

- Absonderungspflicht nach Ziffer II.1.

Die Pflicht zur Absonderung als enge Kontaktperson gilt nicht für Personen,

- die einen vollständigen Impfschutz inklusive einer Auffrischimpfung vorweisen (Hinweis: Booster-Impfung)
- doppelt geimpfte Genesene,
- doppelt Geimpfte, deren Impfung weniger als drei Monate zurückliegt und Genesene, deren Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt.

(Die Begriffsbestimmung im Sinne der der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 14.01.2022)

Hinweis KFV OH:

- Die Ausnahme von der Absonderungspflicht gilt unabhängig davon, um welche Virusvariante es sich handelt. In vorherigen Regelungen wurde noch differenziert, ob es sich um die Omikron-Variante handelt.
 - Die Ausnahme gilt nur, wenn keine Symptome vorliegen.
 - Unbenommen bleibt, dass sich Kontaktpersonen täglich testen sollten (Schnelltest oder Selbsttest) und auf das Auftreten von etwaigen Symptomen achten.
-
- Einhalten der Verhaltensmaßnahmen nach Ziffer II.3.
 - Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit wird untersagt. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
 - Die Absonderung endet spätestens nach zehn Tagen. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein (Gesundheitsamt) bedarf es hierfür nicht.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
 - Nach sieben Tagen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung durch PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest. Einer gesonderten Verfügung des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Ostholstein (Gesundheitsamt) bedarf es hierfür nicht.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
 - Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Fachdienst Gesundheit des Kreises Ostholstein (Gesundheitsamt) vorzulegen.
(Quelle: Allgemeinverfügung des Kreises OH)
 - Bitte melden Sie sich wegen eines Kontaktes zu einer positiv getesteten Person **nicht** selbstständig beim Fachdienst Gesundheit.

Kontaktpersonen werden dann kontaktiert, wenn eine besondere Gefahrenlage durch das Gesundheitsamt angenommen wird. Sie müssen sich aber in Selbstisolation begeben, soweit keine Ausnahmeregelung zutrifft.
(Quelle: www.kreis-oh.de)

III. Tätigwerden der Feuerwehr/ des Trägers der Feuerwehr

Alle Einsatzkräfte sollten über die möglichen Folgen einer Corona-Infektion informiert sein. Insbesondere muss den Einsatzkräften bewusst sein, die Wehrführung über eine Einsatzbeteiligung trotz Coronainfektion zu informieren. Nur dann können die entsprechenden notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

Nach Bekanntwerden eines Einsatzes mit Beteiligung einer corona-infizierten Einsatzkraft, werden der Wehrführung/ dem Träger der Feuerwehr folgende Maßnahmen empfohlen:

- Information des Trägers der Feuerwehr und Absprache über Folgemaßnahmen.
- Information an alle am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte, dass ein enger Kontakt zu einer Fallperson bestanden haben könnte. Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte sollten sich regelmäßig selbsttesten und auf mögliche Krankheitssymptome achten.
- Abwägung/ Beurteilung, welche Einsatzkräfte als enge Kontaktperson in Frage kommen.
- Abwägung/ Beurteilung, ob eine Absonderungspflicht besteht.
- Ggf. Mitteilung/ Aufforderung an die betreffenden Einsatzkräfte, sich in Quarantäne zu begeben. Sofern eine Bescheinigung für den Arbeitgeber benötigt wird, empfehle ich, dass der Träger eine entsprechende Quarantänebescheinigung ausstellt.
- Überprüfen der personellen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Ggf. ist die Alarmierungsordnung entsprechend anzupassen und die Einsatzfähigkeit durch die Alarmierung zusätzlicher Feuerwehr sicherzustellen.

IV. Versicherungsschutz

IV.1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist an die Feststellung gebunden, dass ein eingetretener Körperschaden oder eine Erkrankung wesentlich durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (Kausalitätsgrundsatz). Das heißt, dass ein Zusammenhang zur feuerwehrdienstlichen Tätigkeit verfolgt werden kann.

Eine Corona-Infektion kann als Arbeitsunfall bzw. als Berufskrankheit anerkannt werden. Voraussetzung ist z.B. dass eine corona-infizierte Kontaktperson bekannt ist und die Infektionskette nachvollziehbar ist.

Mit dem Infektionsschutzgesetz haben seit dem 24.11.2021 deutschlandweit ausschließlich Beschäftigte mit 3G-Status Zutritt zur Arbeitsstätte. Wer an einem Arbeitsplatz im Betrieb arbeitet, muss nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein. Diese Regelung ist auf den Dienstbetrieb der Feuerwehr als Mindeststandard umzusetzen.

IV.2. Verfahren nach Einsätzen mit Coronavirus-Kontakt

Kommen Feuerwehrangehörige bei Einsätzen mit möglicherweise Coronavirus-Infizierten in Kontakt, so ist zunächst die Teilnahme aller Einsatzkräfte an dem Einsatz namentlich schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Eine Unfallanzeige an die HFUK Nord ist nicht erforderlich.

Sollten Einsatzkräfte nach dem Einsatz an vom Coronavirus verursachten COVID-19 erkranken, und es besteht der Verdacht, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst bzw. Einsatz steht, so ist nach der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung) Unfallanzeige bei der HFUK Nord zu stellen. Eine umgehende Vorstellung beim D-Arzt, wie sonst bei Arbeitsunfällen üblich, ist in diesem Fall nicht erforderlich.

IV.3. Entgeltfortzahlung

Werden Feuerwehrangehörige infolge des Feuerwehrdienstes arbeitsunfähig, haben sie für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch ihren Arbeitgeber.

Mit der Maßgabe, dass Feuerwehrangehörigen kein Nachteil durch den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen darf, sieht das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein vor, dass privaten Arbeitgebern dieses Entgelt durch den Träger der Feuerwehr zu erstatten ist.

Gleichzeitig wird den Städten und Gemeinden in den Brandschutzgesetzen die Möglichkeit eingeräumt, die HFUK Nord mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung zu beauftragen. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Gemeinden in Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

Voraussetzungen für die Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die HFUK Nord ist eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen.

IV.1. Quarantänefall

Begeben sich Feuerwehrangehörige freiwillig oder angeordnet in Quarantäne, liegt keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes vor. Eine Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die HFUK Nord an die Arbeitgeber ist somit ausgeschlossen.

Unbenommen bleibt, dass finanzielle Schäden beim Träger der Feuerwehr geltend gemacht werden können.

Quelle: HFUK Nord: Dienstbetrieb der Feuerwehren im Zusammenhang mit dem Coronavirus: Fragen und Antworten (Stand: 14.06.2021)/ www.hfuknord.de

Den Beginn meiner Amtszeit als Kreiswehrführer habe ich mir, wie man sich vorstellen kann, wahrlich anders vorgestellt. Die andauernde Pandemie stellt unsere aller Geduld auf eine harte Probe. Die geplanten Versammlungen finden nicht wie gewohnt statt, der Dienstbetrieb ist erst einmal eingestellt und die Ausbildungen wurden vorläufig abgesagt. Jeder fragt sich im Moment, wann ist es endlich vorbei. Die Jahreshauptversammlung unseres Verbandes im Februar wird ebenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Jetzt heißt es für jeden einzelnen, stark bleiben und durchhalten. Die derzeitigen Herausforderungen sind zwar drastisch und hart für uns alle, gelten aber nicht für die Ewigkeit.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Michael Hasselmann
Kreisbrandmeister